

10. Bestellung einer Hypothek für eine künftige Forderung. Erwirbt der eingetragene Gläubiger vor der Entstehung der Forderung ein materielles Hypothekenrecht?
B.G.B. §§ 1113, 1163, 1177.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. Februar 1902 i. S. W. Ehef. (Beff.)
w. Kr. (Rl.). Rep. VII. 442/01.

- I. Landgericht Beuthen O. S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter den Anfechtungsanspruch der Klägerin gemäß §§ 2 und 3 Ziff. 2 des Reichs-Anfechtungsgesetzes für begründet erachtet. Er hält insbesondere die Benachteiligung der Gläubiger für dargethan, da feststehe, daß die ursprünglich in Höhe von 6000 M für den

verklagten Ehemann eingetragene Hypothek nach anderweiter Abtretung eines Teiles von 2500 *M* in Höhe des Restbetrages von 3500 *M* an die verklagte Ehefrau abgetreten worden sei, somit durch die angefochtene Abtretung eine zu dem Vermögen des Ehemannes gehörige Hypothekenforderung von 3500 *M* aus demselben weggegeben und hierdurch dem Zugriffe der Gläubiger des Ehemannes entzogen worden sei. Den Einwand der Beklagten, die Forderung, für welche die Hypothek bestellt worden, sei nur in Höhe von 1500 *M* zur Entstehung gelangt, der überschießende Teil gehöre als Eigentümerhypothek, bezw. -Grundschulb zum Vermögen des Grundstückseigentümers *P. W.*, sodas in soweit die Beklagten nicht passiv legitimiert seien, und von einer Benachteiligung der Gläubiger keine Rede sein könne, verwirft er mit der Ausführung, das, wenn die Hypothek in Höhe von 2000 *M* Eigentümerhypothek wäre, ein Anspruch daraus zwar von dem Grundstückseigentümer, nicht aber von dem Hypothekengläubiger gegenüber dem Zugriffe seiner Gläubiger geltend gemacht werden könne. Es sei aber auch — so führt er weiter aus — eine Eigentümerhypothek gar nicht entstanden. Nach der Befundung des Zeugen *P. W.* habe dieser die Hypothek in der Höhe von 6000 *M* in Erwartung weiterer von dem verklagten Ehemanne zu gewährenden Darlehne bestellt, also zur Sicherheit des verklagten Ehemannes für von demselben künftig zu gewährende Darlehne. Demgemäß habe die Hypothek zunächst in vollem Umfange dem Beklagten zugestanden und nur von dem Grundschuldner in der Folge herabgemindert werden können, wenn der Gläubiger nicht den vollen Betrag als Unterlage gewährte. Zur Zeit der Cession habe die Hypothek also in dem vollen noch eingetragenen Betrage von 3500 *M* dem Beklagten gehört, indem die als Unterlage gegebenen 1500 *M* jederzeit bis zur Höhe von 3500 *M* hätten ergänzt werden können. . . .

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Aus den Bestimmungen der §§ 1113 Abs. 1 und 1163 Abs. 1 *B.G.B.* erhellt, das die Hypothek des Gläubigers (in der Hand des ersten Gläubigers) das Bestehen einer diesem zustehenden Forderung zur Voraussetzung hat. Entsteht die Forderung nicht, so ist das Grundstück, mit welchem die Hypothek bestellt ist, zwar gleichwohl belastet; das dingliche Recht steht aber — und zwar gemäß § 1177 *B.G.B.* als Grundschulb — dem Eigentümer zu. Kann die Hypothek auch nach

§ 1113 Abs. 2 B.G.B. für eine künftige Forderung bestellt werden, so erlangt der eingetragene Gläubiger ein materielles Hypothekenrecht doch erst mit der Entstehung der Forderung. Nach der Feststellung des Berufungsrichters war im vorliegenden Falle die dem verklagten Ehemanne bestellte Hypothek erst in Höhe von 1500 *M* valutiert; der Grundstückseigentümer hatte dieselbe in der Höhe von 6000 *M* in der Erwartung bestellt, daß ihm außer den dargeliehenen 1500 *M* noch weitere Darlehne gewährt werden würden. Durch diese Feststellung ist die sich aus § 1138 in Verbindung mit § 891 B.G.B. ergebende Vermutung, daß dem eingetragenen Gläubiger eine Forderung von 6000 *M* zustand, dahin widerlegt, daß die Forderung nur 1500 *M* betrug. Weiter ergibt sich aus dem Vorstehenden, die Richtigkeit der Feststellung des Berufungsrichters vorausgesetzt, daß dem verklagten Ehemanne zur Zeit der Abtretung des Teilbetrages von 3500 *M* ein materielles Hypothekenrecht nur in Höhe von 1500 *M* zustand, und daß seine Gläubiger daher durch die Abtretung auch nur insoweit benachteiligt worden sind, als die Hypothek in dieser Höhe ihrem Zugriffe entzogen ist, da der verklagte Ehemann nur wegen dieses letzteren Betrages einen Anspruch auf Befriedigung aus den Pfandgrundstücken hatte. In Ansehung der Abtretung des Mehrbetrages ist der Anfechtungsanspruch der Klägerin somit unbegründet, da es an der objektiven Voraussetzung der Gläubigerbenachteiligung fehlt.“ . . .